

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Arbeitsgericht Bielefeld

Das Arbeitsgericht Bielefeld verfügt über 6 volle Planstellen für den richterlichen Dienst.

Die Richterin am Arbeitsgericht Szagun hat ihren Dienst weiterhin auf 27/41 Stunden des regelmäßigen Dienstes ermäßigt. Die 2. Kammer des Arbeitsgerichtes wird deshalb als 27/41 Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson, hat ihren Dienst auf $\frac{3}{4}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert. Die 4. Kammer wird daher als $\frac{3}{4}$ Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Heberling hat ihren Dienst auf $\frac{1}{2}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert. Die 7. Kammer wird daher als $\frac{1}{2}$ Kammer geführt.

Die Richterin Witschen ist ab dem 09.07.2018 mit der Hälfte der Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Richterin zur richterlichen Dienstleistung an das Arbeitsgericht Herford abgeordnet. Die 5. Kammer wird daher ab dem 09.07.2018 als $\frac{1}{2}$ Kammer geführt.

Aufgrund der letztgenannten Änderung beschließt das Präsidium des Arbeitsgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der 3. und 5. Kammer eine Abänderung des aktuellen Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2018 folgenden

richterlichen Geschäftsverteilungsplan beim Arbeitsgericht Bielefeld für die Zeit ab dem 09.07.2018

I.

Verteilung

1.

Die richterlichen Geschäfte werden auf sieben Kammern verteilt.

2.

Die neu eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen. Bei gleichzeitigem Eingang gibt die alphabetische Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei(en) den Ausschlag.

3.

Abgetrennte Verfahren werden wie neu eingehende Sachen behandelt. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Tag, der dem Tag folgt, an dem der Trennungsbeschluss zur Serviceeinheit gelangt. Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer.

4.

Die bis zum 08.07.2018 für die Kammern eingetragenen Verfahren verbleiben grundsätzlich bei der bisherigen Kammer.

A.

Zur Verringerung des Bestandes der derzeit als volle Kammer geführten 5. Kammer auf eine Kammer mit einem $\frac{1}{2}$ Arbeitszeitanteil werden folgende bereits terminierte Kammertermine auf die Vorsitzenden der anderen Kammern wie folgt verteilt:

a.

Die auf den 10.07.2018 für die 5. Kammer terminierten Verfahren (5 Ca 135/18, 5 Ca 2770/17 und 5 Ca 195/18) werden auf die Vorsitzende der 4. Kammer bis zu deren vollständigen Erledigung übertragen.

b.

Die auf den 24.07.2018 terminierten Sachen der 5. Kammer (5 Ca 2835/17, 5 Ca 2350/17 und 5 Ca 1985/17) werden der Vorsitzenden der 2. Kammer bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

c.

Die auf den 07.08.2018 terminierten Verfahren der 5. Kammer (5 Ca 120/18, 5 Ca 2665/17 und 5 Ca 1130/17) werden der Vorsitzenden der 7. Kammer bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

d.

Die auf den 21.08.2018 terminierten Verfahren der 5. Kammer (5 Ca 400/18, 5 Ca 365/18, 5 Ca 725/18, 5 Ca 425/18, 5 Ca 555/18 und 5 Ca 185/18) werden dem Vorsitzenden der 6. Kammer bis zu deren vollständigen Erledigung übertragen.

e.

Die auf den 18.09.2018 terminierten Verfahren der 5. Kammer (5 Ca 450/18, 5 Ca 2815/17, 5 Ca 155/18 und 5 Ca 595/18) werden zur weiteren Bearbeitung auf den Vorsitzenden der 1. Kammer bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

f.

Die auf den 02.10.2018 terminierten Verfahren der 5. Kammer (5 Ca 675/18, 5 Ca 635/18, 5 Ca 520/18 und 5 Ca 225/18) terminierten Verfahren werden bis zu deren vollständigen Erledigung auf den Vorsitzenden der 3. Kammer übertragen.

g.

Das auf den 16.10.2018 terminierte Verfahren der 5. Kammer (5 Ca 995/18) verbleibt bei der 5. Kammer bis zur vollständigen Erledigung.

B.

Die auf den 20.07.2018, 03.08.2018 und 17.08.2018 terminierten Gütetermine werden nach folgender Maßgabe auf die Vorsitzenden der übrigen Kammern übertragen:

a.

Dem Vorsitzenden der 1. Kammer werden die Verfahren 5 Ca 1215/18, 5 Ca 1065/18, 5 Ca 1165/18 und 5 Ca 1105/18 bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

b.

Der Vorsitzenden der 2. Kammer werden die Verfahren 5 Ca 1075/18, 5 Ca 560/18 und 5 BV 15/18 bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

c.

Dem Vorsitzenden der 3. Kammer werden die Verfahren 5 Ca 930/18, 5 Ca 1150/18, 5 Ca 955/18 und 5 Ca 1250/18 bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

d.

Der Vorsitzenden der 4. Kammer werden die Verfahren 5 Ca 1205/18, 5 Ca 1125/18 und 5 Ca 1175/18 bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

e.

Dem Vorsitzenden der 6. Kammer werden die Verfahren 5 Ca 1195/18, 5 Ca 1235/18, 5 Ca 1240/18 und 5 Ca 1210/18 bis zur vollständigen Erledigung übertragen.

Die unter vorstehend A. und B. aufgeführten Verfahren werden am 09.07.2018 vor allen anderen neu einzutragenden Verfahren für die jeweiligen Kammern der Vorsitzenden 1., 2., 3., 4., 6. und 7. fortlaufend endziffernmäßig eingetragen.

C.

Die ab dem 09.07.2018 neu einzutragenden Verfahren werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman

1. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
5. Vertreter: Richter Dr. Elking
6. Vertreter: Richterin Witschen

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) mit den Endziffern

1
08, 18, 28, 38,
048, 148, 248, 348, 448, 795

2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Szagun

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
3. Vertreter: Richter Dr. Elking
4. Vertreter: Richterin Witschen
5. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
6. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern 2
97, 98,
490, 590, 690, 790, 890, 990

3. Kammer: Richter Dr. Elking

1. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
2. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
6. Vertreter: Richterin Witschen

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

3
09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89
099, 199, 299, 895

4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
2. Vertreter: Richterin Witschen
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
4. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
5. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
6. Vertreter: Richter Dr. Elking

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

4,
58, 68, 78, 88,
548, 648, 748, 848, 948, 995

5. Kammer: Richterin Witschen

1. Vertreter Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
2. Vertreter: Richter Dr. Elking
3. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
4. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

- a. Prozesssachen – Ca –
- b. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c. Rechtshilfesachen
- d. Arreste und einstweilige Verfügungen
- e. BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

05,
15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85,
095, 195, 295, 395, 495, 595, 695

6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

1. Vertreter: Richter Dr. Elking
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgerichts Dr. Nilsson
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
5. Vertreter: Richterin Witschen
6. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern

6
00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80,
090, 190, 290, 390

7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

Für die für die 7. Kammer eingetragenen Verfahren – einschließlich der bereits erledigten Verfahren -, bleiben die Richter zuständig, für die sie nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsverteilungsplans als Vertreter eingetragen worden sind.

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

07, 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77, 87
399, 499, 599, 699, 799, 899, 999

1. Vertreter: Richterin Witschen
2. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
3. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
6. Vertreter: Richter Dr. Elking

II.

Vertretung

1.

Hat auf Grund der Vertretungsregelungen der Vorsitzende einer Kammer mehr als die Vertretung für eine Kammer und ein anderer Vorsitzender während dieses Zeitraums keine Vertretung, so übernimmt dieser, bei mehreren vertretungsfreien Vorsitzenden der nächste Vertreter, diejenige Vertretung, für die der eigentliche Vertreter als 2. oder weiterer Vertreter zuständig war.

2.

Das Dezernat der Kammer, deren Vorsitzender verhindert ist oder die zeitweilig nicht besetzt ist, wird im ersten Monat der Abwesenheit, bzw. des Ausfalls des Vorsitzenden von dem 1. Vertreter weiter bearbeitet. Nach dieser Zeit geht die Bearbeitung des Dezernats der nicht von dem ordentlichen Vorsitzenden verwalteten Kammer von Monat zu Monat wechselnd auf den jeweils folgenden Vertreter über. Beruht die Verhinderung des Kammervorsitzenden auf Urlaub, bzw. Sonderurlaub, so obliegt die Bearbeitung des Dezernats allein dem Vertreter.

3.

Die Entscheidung über die Befangenheit und die Ablehnung eines Kammervorsitzenden trifft die Kammer unter Mitwirkung des 3. oder bei dessen Abwesenheit des weiteren Vertreters.

4.

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des Kammervorsitzenden seine Vertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

III.

Besondere Zuständigkeit

1.

Werden zwischen denselben Parteien im Urteilsverfahren weitere Verfahren anhängig gemacht, so übernimmt die Kammer, in der das älteste Verfahren rechtshängig ist, die übrigen anhängigen Verfahren. Das gilt auch, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist.

Die Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass bei identischem Sachverhalt neben der Gesellschaft auch die einzelnen Gesellschafter verklagt werden.

Bei gleichalten Verfahren (am selben Tag eingegangen) entscheidet über die Zuständigkeit das niedrigste Aktenzeichen (unabhängig von der Verfahrensart).

2.

Werden bei einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt und/oder derselben Rechtsfrage ein Beschlussverfahren und ein Ca-Verfahren anhängig und ist eine Partei/Beteiligte identisch, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, in der das zeitlich zuerst anhängige Verfahren eingetragen ist. Gehen das BV- und das Ca-Verfahren gleichzeitig ein, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der das BV-Verfahren zuzuordnen ist.

3.

Werden in Beschlussverfahren weitere Verfahren anhängig, ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren dann zuständig, wenn es sich in dem/den Folgeverfahren um einen im wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt, die Entscheidung von einem im wesentlichen gleichgelagerten rechtlichen Gesichtspunkt abhängt und die Partei/Beteiligte identisch ist.

4.

Wird ein Urteil in ein Beschlussverfahren (oder umgekehrt) verwiesen, bleibt es bei der Zuständigkeit der verweisenden Kammer. Die Sache wird in der für zulässig erkannten Verfahrensart mit der jeweils nächstmöglichen Zahl der verweisenden Kammer versehen.

5.

Maßgebend für die Frage einer Übernahme gemäß den Ziffern 1) – 4) ist das Datum der Verkündung der Entscheidung, beim Versäumnisurteil der Zeitraum bis zum Ablauf der Einspruchsfrist.

6.

Kommt es nach erstinstanzlichem Abschluss eines Urteils- oder Beschlussverfahrens durch einen Vergleich in einem nachfolgenden Verfahren zwischen den gleichen Parteien/Beteiligten zu einem Streit über die Auslegung und/oder Erfüllung dieses

Prozessvergleichs aus dem früheren Verfahren, so übernimmt das nachfolgende Verfahren die Kammer, die im vorherigen Verfahren zuständig war. Das gilt nicht bei einer Protokollierung eines Vergleichs für eine andere Kammer.

7.

Geht nach Erledigung eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens ein nachfolgendes Klageverfahren mit identischen oder teilweise identischen Streitgegenständen ein, so fällt das Klageverfahren unabhängig vom Aktenzeichen in die für das Prozesskostenhilfverfahren zuständig gewesene Kammer.

8.

Die Aus- und spätere Neueintragung nach der Aktenordnung ändert nichts an der einmal entstandenen Zuständigkeit der Kammer. Wird jedoch zwischen denselben Parteien ein neues Verfahren anhängig, nachdem ein früheres Verfahren der Parteien bereits nach der Aktenordnung ausgetragen ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer gemäß der Endziffer. Das gilt auch dann, wenn das bereits ausgetragene Verfahren wieder aufgenommen wird.

9.

Wird eine Sache als Ha-Sache eingetragen und anschließend als Ca-Sache behandelt, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer für das Ha-Aktenzeichen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

10.

Die Zuständigkeit kann in Übernahmefällen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn im Kammertermin zur Sache verhandelt wurde im Sinne von § 269 Abs. 1 ZPO oder wenn die schriftliche Übernahmeerklärung zur Geschäftsstelle gelangte.

11.

Für alle Fälle zu 1) bis 10) ist die schriftliche Übernahmeerklärung der zuständigen Kammer erforderlich.

12.

Im Fall einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 78 a ArbGG fällt das Abhilfungsverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat.

13.

Für den Fall einer Übernahme erhält ein übernommenes Ca-Verfahren ein neues Aktenzeichen, und zwar das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer nach Eingang der Übernahmeerklärung auf der Geschäftsstelle; für BV, BV-Ga- und Ga- Verfahren wird jedoch als neues Aktenzeichen das nächste freie Aktenzeichen nach der Übernahmeerklärung genommen.

IV.

Klärung der Kammerzuständigkeit

Ist der Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so wird die Sache dem Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht dieser die Zuständigkeit, so übernimmt er die Sache. Lehnt er die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium.

V.

Ehrenamtliche Richter

1.

Die in die zu Beginn des Jahres 2018 in alphabetischer Reihenfolge aufzustellende Liste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter gehören allen sieben Kammern an.

2.

Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt auch weiterhin in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend zu den Terminen aller sieben Kammern.

3.

Haben zwei Kammern an einem Tage Termin, so richtet sich die Reihenfolge nach der kleineren Kennzahl der Kammer.

4.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zu demselben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Im Folgejahr erfolgt die Einordnung in alphabetischer Reihenfolge.

5.

Erneut berufene ehrenamtliche Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn dass sie sind nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste eingetragen.

6.

Stehen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzung eilige Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür zunächst die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

7.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

VI.

Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter gem. § 54 VI ArbGG)

1.

Ab dem 01.07.2018 wird eine gerichtsinterne Mediation im Güterichterverfahren gem. § 54 VI ArbGG angeboten.

Der Güterichter darf außer einer Mediation auch alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung einsetzen.

Voraussetzung für eine Terminierung ist die vorherige Unterzeichnung einer Prozessvereinbarung.

Die Verhandlungen finden grundsätzlich im Arbeitsgericht Bielefeld, nach Absprache der Beteiligten auch an einem anderen Ort, statt.

2.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) i. S. v. § 54 VI ArbGG sind für die in der 3. bis 7. Kammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Kammer (Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman) und die Vorsitzende der 2. Kammer (Richterin am Arbeitsgericht Szagun) im Wechsel.

Nicht entscheidungsbefugte Richterin (Güterichterin) i. S. v. § 54 VI ArbGG für die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 2. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 1. Kammer.

3.

Im Falle einer Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren vor dem Vorsitzenden der 1. oder der Vorsitzenden der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld werden nach der Durchführung der Güterichtersitzung zwei Ca-Verfahren, die nach den Bestimmungen unter I.C. für die Kammer, in der das Güterichterverfahren durchgeführt wurde einzutragen gewesen wäre, stattdessen für die verweisende Kammer eingetragen.

Die bloße Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter löst noch keine Entlastung aus. Wenn kein Termin zur Verhandlung vor dem Güterichter stattfindet, wird nur ein Verfahren übernommen, wenn der Güterichter sich bereits auf die Sitzung vorbereitet hat.

Ist eine Eintragung des/der Ausgleichsverfahren gem. S. 1 nach der schriftlichen Erklärung des Güterichters zur Geschäftsstelle zur Beendigung des Güterichterverfahrens und des Umfangs seiner Tätigkeit notwendig, so hat die Eintragung ab dem nächsten Arbeitstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung an die Registratur zu erfolgen.

Bielefeld, den 09.07.2018

(Kleveman)

(Szagun)

(Dr. Nilsson)

(Dr. Vierrath)

(Heberling)